

Satzungsänderung des Hit- und Gospelchors QUERBEET Gerolfingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde als „Hit- und Gospelchor QUERBEET Gerolfingen e.V.“ am 10. März 2000 gegründet. Er ist Mitglied des „Fränkischen Sängerbundes“ im „Deutschen Chorverband“ und wird dort unter dem Namen „Hit- und Gospelchor „Querbeet“ Gerolfingen“ mit dem Zusatz „e.V.“ geführt.

Sein Sitz ist in Gerolfingen und er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

Der Verein führt ab sofort den neuen Namen **„Chöre QUERBEET Gerolfingen e.V.“**

Der Hauptchor des Vereins ist der Erwachsenenchor „Hit- und Gospelchor QUERBEET“.

Alle sich neu bildenden Chorgruppen gehören automatisch dem Verein an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Regelmäßige Chorproben dienen der Erreichung dieses Zwecks. Durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen stellt er sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Um das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern, sollte Geselligkeit nicht fehlen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

- Singende und fördernde Mitglieder sind die Bestandteile des Vereins.
- Jede stimmbegabte Person kann aktives Mitglied sein.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch freiwilligen Austritt
- II. durch den Tod
- III. durch Ausschluss mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungszeit erfolgt der freiwillige Austritt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied, das grob gegen die Vereinsvorschriften verstößt, kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrags ist für jedes Mitglied verpflichtend und erfolgt mittels Bankeinzug. Gleiches gilt für den von den Mitgliedern beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder angemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstandschaft

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Einmal im Laufe eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft einzuberufen. Ebenfalls dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Beachtung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen, wobei die Übermittlung auch auf elektronischem Wege z. B. per E-Mail, „WhatsApp“ oder ähnlichem möglich ist. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit dient als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- I. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- II. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- III. Wahl der Vorstandschaft für die Zeit von drei Jahren
- IV. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren
- V. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- VI. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- VII. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- VIII. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- IX. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus neun Personen, und zwar:

- I. dem geschäftsführenden Vorstand
- II. dem Beirat, bestehend aus drei singenden Mitgliedern des Hauptchores und
- III. je einem Vertreter der sich neu bildenden Chöre

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- I. der Vorsitzende
- II. der stellvertretende Vorsitzende
- III. der Kassenführer
- IV. der Schriftführer

Beratend, aber mit Stimmrecht in musikalischen Fragen, können die Dirigenten an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn wichtige musikalische Themen auf der Tagesordnung stehen.

Die Vertreter der einzelnen Chorgruppen leiten die gruppenspezifischen Angelegenheiten.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Falls ein geschäftsführendes Mitglied während der Wahlzeit ausscheidet, übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik in Gerolfingen, zu verwenden. Falls während der fünfjährigen Ruhezeit keine Verwendung in diesem Sinne vorliegt, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Gerolfingen zu, die dieses einem gemeinnützigen Zweck, gegebenenfalls dem Kindergarten Gerolfingen, zukommen lässt.

§ 12
Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein wird diesem eine Datenschutzerklärung ausgehändigt. Das Mitglied kann den einzelnen Punkten dieser Vereinbarung zustimmen oder widersprechen. Dies bestätigt das Mitglied, oder bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, mit seiner Unterschrift. Die mit dem Datenschutz beauftragten Personen des Vereins sind laut § 5 BDSG zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und verwalten die personenbezogenen Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Gerolfingen, 21. Januar 2018



Inge Burkhardt, 1. Vorsitzende